

# Heim Reglement

---

## 1. Zweck des Heimes St. Antonius, Hurden

Gemäss Stiftungsurkunde der St. Antonius-Stiftung Hochdorf-Baldegg vom 22. Mai 1990 bezweckt die Stiftung «den Betrieb des Heimes St. Antonius Hurden, Gemeinde Freienbach/SZ, als Dauerwohnheim für Schwerbehinderte mit Beschäftigungsmöglichkeit.

Es sind Personen beiderlei Geschlechts und jeder Konfession aufzunehmen. Der Betrieb des Heimes erfolgt auf gemeinnütziger Basis und ohne Erwerbszweck.»

---

## 2. Organisation

Die Heimleitung wird durch die jeweilige Frau Mutter des Ordensinstitutes Baldegg ernannt.

Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Heimes St. Antonius obliegt der Heimleitung.

Die Heimleitung untersteht dem Stiftungsrat und sorgt für die Innehaltung und Durchführung dieses Reglements und der Heimordnung, sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat unterstützt die Heimleitung in ihrer Tätigkeit.

---

## 3. Aufnahme von Behinderten

**3.1** Die Behinderten werden durch die Heimleitung auf Grund medizinischer und formeller Gegebenheiten im Einvernehmen mit den IV-Regionalstellen und Versorgenden aufgenommen. Sie müssen im Rahmen des Heimbetriebes tragbar sein.

### 3.2 Formale Aufnahmekriterien

- ausgefüllter Anmeldebogen
- Arztzeugnis
- Kostengutsprache
- AHV/IV-Ausweis
- eventuell Kopie der Haftpflichtpolice
- Versicherungsausweis der Krankenkasse

### 3.3 Persönliche Aufnahmekriterien

- zurückgelegtes 18. Altersjahr bis AHV-Alter
- Der Behinderte und seine Angehörigen oder eine allfällige gesetzliche Vertretung müssen die Aufnahme bejahen und ihr Einverständnis zur Zusammenarbeit geben.

### 3.4 Aufnahmeverfahren

- Die Heimleitung führt vor der schriftlichen Anmeldung ein Gespräch mit den Betroffenen, ihren Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung.
- Über die definitive Aufnahme entscheidet die Heimleitung.
- Die Aufnahme wird mit einem Vertrag festgehalten.

### 3.5 Dauer des Heimaufenthaltes

Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit; während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden.

Die Dauer des Heimaufenthaltes ist unbeschränkt. Die Kündigung des Heimplatzes ist gegenseitig möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats. Wenn der Aufenthalt aus medizinischen, disziplinarischen oder anderen triftigen Gründen nicht länger zumutbar ist, kann der Stiftungsrat die sofortige Versetzung aus dem Heim verlangen.

Die Tagestaxe abzüglich der Rückvergütung bei Abwesenheiten gemäss Taxordnung (pro Jahr max. 35 Tage) ist in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von zwei Monaten zu entrichten, es sei denn, der Heimplatz könne früher wieder belegt werden. In Härtefällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen zugestehen.

Im Todesfalle werden bis zur Zimmerräumung die Tagestaxen abzüglich Zuschläge und Mahlzeiten gemäss AHV-Richtlinien in Rechnung gestellt.

---

### 3.6 Zimmerausstattung

Im Heim St. Antonius stehen möblierte Einer- und Zweierzimmer zur Verfügung. Weitere Gegenstände dürfen nur mit der ausdrücklichen Bewilligung der Heimleitung ins Zimmer gebracht werden. Die Bett- und Frotteewäsche werden zur Verfügung gestellt.

### 3.7 Persönliche Effekten

Die Kleider und die Leibwäsche der Behinderten müssen mit dem vollen Namen gekennzeichnet sein. Deren Unterhalt und Ergänzung erfolgt nach Rücksprache mit den Versorgenden auf Kosten der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Heimleitung.

### 3.8 Zimmerzuteilung

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist die Heimleitung befugt, Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb des Heims um zu platzieren und ihnen ein anderes Zimmer zuzuweisen.

Bei Zimmerwechsel (auf Wunsch der Bewohnenden und bei Austritt oder Tod) wird für die Schlussreinigung des Zimmers Fr. 150.— in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Reinigungsarbeiten durch das Heimpersonal und Schäden über die normale Abnutzung werden nach Aufwand (Reparaturrechnung) berechnet.

---

## 4. Medizinische Betreuung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch einen Arzt oder eine Ärztin nach freier Wahl oder durch den Hausarzt oder die Hausärztin. Für eine optimale Pflege und Betreuung im Sinne einer teammässigen Zusammenarbeit ist der Arzt der Schweigepflicht entbunden.

In ernstesten Krankheitsfällen oder bei besonderer Pflegebedürftigkeit können die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik verlegt werden. Hierüber entscheidet die Heimleitung im Einverständnis mit der Pflegeleitung und dem zuständigen ärztlichen Dienst. In Zweifelsfällen wird der Präsident des Stiftungsrates zugezogen; dessen Entscheid ist endgültig. Die Versorger werden über die Verlegung orientiert.

---

## 5. Tagestaxe

### 5.1 Festsetzung der Taxen

Die Taxen werden unter Berücksichtigung der Richtlinien des Amtes für Gesundheit und Soziales Kanton Schwyz durch den Stiftungsrat festgelegt. Er erlässt eine entsprechende Taxordnung.

Es wird eine Tagestaxe und die Hilflosenentschädigung (HE) in Rechnung gestellt.

### 5.2 Leistungsumfang

#### 5.2.1 Durch die Tagestaxe und die Hilflosenentschädigung werden folgende Leistungen abgegolten:

- Unterkunft und Zimmerreinigung
- drei Hauptmahlzeiten
- Besorgung der Privatwäsche, (ohne chemische Reinigung)
- Pflege und Betreuung
- Freizeitgestaltung

#### 5.2.2 In der Tagestaxen sind nicht inbegriffen:

- Arzt und Arzneimittel
- Krankenkasse
- Taschengeld
- Toilettenartikel
- Ausserordentliche Dienst, wie Begleitung in Spital, zu Ärzten usw.
- Weitere Nebenauslagen (Ausflüge Hobbys usw.)

5.2.3 Die Hilflosenentschädigung sowie die Ergänzungsleistungen sind von den Versorgenden bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.



---

### 5.3 Taxreduktionen

**5.3.1** Eintritts- und Austrittstage gelten als Aufenthaltstage.

**5.3.2** Es werden die effektiven Aufenthaltstage, mindestens jedoch 330 Tage pro Jahr, berechnet.

**5.3.3** Bei Abwesenheit von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden ab dem 3. Tag eine Pauschale für die entfallenden variablen Kosten, gemäss Taxordnung zurückvergütet. Bei Spital- und Kuraufenthalt werden diese Reduktionen ab dem ersten Tag gewährt. Ab- und Rückreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.

**5.3.4** Bei Zimmerreservierungen werden ab Bereitstehen des Zimmers bis zum Eintritt die Tagestaxen abzüglich der Rückvergütungspauschale, gemäss Taxordnung, bei Abwesenheit verrechnet.

**5.3.5** In Härtefällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen zugestehen.

### 5.4 Rechnungsstellung

Im Auftrag der Heimleitung stellt das Treuhandbüro den Versorgenden je am Monatsende Rechnung; diese ist innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

---

## 6. Versicherungen

### 6.1 Krankheit und Unfall

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner. Beim Eintritt in das Heim St. Antonius ist der Nachweis über die erwähnten Versicherungen zu erbringen.

### 6.2 Haftpflicht

Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen eine Haftpflichtversicherung haben. Der Versicherungsnachweis ist beim Eintritt in das Heim St. Antonius mittels der Police zu erbringen. Verfügen Bewohnerinnen und Bewohner über keine private Haftpflichtversicherung, müssen sie der Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung des Heimes St. Antonius beitreten. Der Prämienanteil wird in Rechnung gestellt.

---

### 6.3 Mobiliarversicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die mitgebrachten Gegenstände und Effekten inkl. Schmuck gegen Sachschaden (Feuer, Wasser, Diebstahl) selbst zu versichern.

---

## 7. Verschiedenes

### 7.1 Verpflichtung

Mit dem Gesuch um Aufnahme anerkennen die Betreuten bzw. ihre Versorgenden oder die gesetzliche Vertretung das vorliegende Reglement, und die Hausordnung.

### 7.2 Beschwerden

- Beschwerden gegen Betreute sowie gegen das Personal des Heims sind an die Heimleitung zu richten.
- Beschwerden von Betreuten gegen die Heimleitung sind dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich einzureichen.

### 7.3 Depot und Haftung

Wertsachen und Bargeldbeträge können der Heimleitung gegen Quittung vorübergehend zur Aufbewahrung gegeben werden.

Für die im Zimmer aufbewahrten Wertsachen und Bargeldbeträge haften die Bewohnerinnen und Bewohner selber.

### 7.4 Genehmigung

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat der St. Antonius-Stiftung, Hochdorf/Baldegg am 08.11.2005 genehmigt. Es tritt am 01. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. April 2004.

Hochdorf/Baldegg 24.01.2006  
Im Namen des Stiftungsrates:

**Der Präsident**